

Urkundenrolle Nr. 630 des Jahres 2013

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

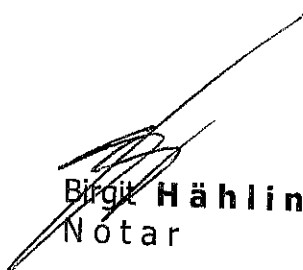
Birgit Hähling
mit dem Amtssitz in Schwerin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR B 7446 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Evangelische Suchtberatung Rostock gemeinnützige GmbH

mit dem am 22.05.2013 zu meinem Protokoll (Urkundenrolle Nr. 628 des Jahres 2013 H) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 22. Mai 2013


Birgit Hähling
Notar

(Siegel)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Firma

Evangelische Suchtberatung
Rostock gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1.
Die Gesellschaft führt den Namen

Evangelische Suchtberatung
Rostock gemeinnützige GmbH.

2.
Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.
Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Beratungsstellen für Abhängigkeitskranke sowie von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.

2.
Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können.

3.
Die Gesellschaft betätigt sich im Sinne der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe.

4.
Die Gesellschaft erwirbt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V..

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.
Die Evangelische Suchtberatung Rostock gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

2.
Die Evangelische Suchtberatung Rostock gGmbH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.600,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert).

2. Von dem Stammkapital hält die Gesellschafterin **Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg GmbH** mit dem Sitz in Schwerin eine Stammeinlage im Nennbetrag von € 25.600,00.

3. Das Stammkapital ist zu 100 % in bar erbracht."

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; sie vertreten die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, nach dieser Satzung (einschließlich Geschäftsordnung) sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie zwei Geschäftsführer gemeinsam.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3.
Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundbesitz
 - b) Aufnahme von Darlehen, die das in der Satzung geregelte Stammkapital übersteigen
 - c) Entscheidungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung
 - d) Eröffnung und/oder Schließung von Betriebsstellen
 - e) Einstellung und Entlassung von Chefärzten und leitenden Ärzten.

§ 7

Aufsichtsrat

1.
Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern.
2.
Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3.
Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates.
4.
Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er ist ferner zuständig für die Entscheidung in Angelegenheiten, bei denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1.
Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
2.
Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort abgehalten werden.
3.
Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten in

der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Als Bevollmächtigter auftreten können nur Mitglieder der Gesellschaft oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen.

4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern einstimmig zu wählen. Kommt eine einstimmige Wahl nicht zustande ist nach den Regeln wie bei Beschlusunfähigkeit eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG schriftlich gefaßt werden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Belange der Gesellschaft, insbesondere über die in § 46 GmbHG aufgeführten Maßnahmen und

- a) die Wahl des Abschlußprüfers /Steuerberaters für die Prüfung des Jahresabschlusses/der Finanzbuchhaltung,
- b) die Feststellung der Bilanz,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, je € 2.560,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Änderungen der Satzung, Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

3. Über die gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

4. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 10

Jahresabschluß

1. Der Jahresabschluß ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

2. Jeder Gesellschafter kann verlangen, daß der Jahresabschluß von einem Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu überprüfen ist. Die daraus resultierenden Prüfungskosten trägt der Gesellschafter, der die zusätzliche Prüfung veranlaßt hat. Die Gesellschaft wird die Prüfungsberichte nach Erhalt unverzüglich an die Gesellschafter weiterleiten.

§ 11

Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

Die Teilung oder Vereinigung oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile (insbesondere Veräußerung, Abtretung und Verpfändung sowie Unterbeteiligungen) sind nur mit einstimmiger Genehmigung der Gesellschafter zulässig. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluß miteinander vereinigt werden.

§ 12

Austritt, Bewertung und Abfindung

1. Jeder Gesellschafter kann aus einem wichtigen Grunde seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten.

4. Das Entgelt für einen zu übertragenden Geschäftsanteil (Abfindung) bestimmt sich nach dem von der Finanzbehörde für die Zwecke der Vermögenssteuer zuletzt festgelegten Wert des Geschäftsanteils. Eine spätere Änderung dieses Wertes anlässlich einer Betriebsprüfung bleibt ohne Einfluß auf die Abfindung.

§ 13
Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg e.V., Sitz Schwerin mit der Auflage, es für gemeinnützige, diakonische Zwecke zu verwenden.

§ 14
Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15.
Schlußbestimmungen

1.
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

2.
In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die die Gesellschaftspflicht oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 16
Kosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von DM 5.000,00.

Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich
mit der mir vorliegenden Urschrift
überein.

Schwerin, den 29. Mai 2013


Notar

